

# **Richterlicher Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein (Compliance-Leitlinien)**

## **Präambel**

Internationale und nationale Entwicklungen zur Modernisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen haben Anlass gegeben, Compliance in den ordentlichen Gerichten sichtbar zu verankern und einheitliche Leitlinien für die Richterschaft zu erarbeiten.

Der gegenständliche Verhaltenskodex (Compliance-Leitlinien) wurde in diesem Sinn von der Konferenz der Gerichtspräsidenten erlassen. Mit dem Kodex werden die gemeinsamen Grundwerte wie z.B. Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Integrität allen Richterinnen und Richtern gegenüber klar definiert und kommuniziert. Er ist ein Bekenntnis aller Richter/innen der ordentlichen Gerichte zu rechtlich und ethisch korrektem Verhalten und soll als Nachschlagewerk Hilfe und Unterstützung geben, wie in problematischen Situationen zu reagieren ist. Ziel des Verhaltenskodex ist daher, die bestehenden Regelungen in Bezug auf das Verhalten sowohl der vollamtlichen als auch der nebenamtlichen Richter/innen zusammenzufassen und zu erläutern, den korrekten Umgang mit den Personen, die mit dem Gericht in Kontakt kommen, aufzuzeigen und damit insgesamt den Richterinnen und Richtern eine Orientierung und Hilfestellung für ihr Handeln im beruflichen Alltag zu geben.

Der Verhaltenskodex soll garantieren, dass das Handeln aller Richter/innen ungeachtet ihrer Stellung jederzeit den gemeinsamen Grundwerten entspricht.

Fassung 30.03.2022

## **Inhalt**

<b>1 Adressatenkreis und Einhaltung</b>	<b>4</b>
<b>2 Unsere Werte und Ansprüche</b>	<b>4</b>
2.1 Unabhängigkeit	4
2.2 Einhalten von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit	4
2.3 Objektivität und Unparteilichkeit	4
2.4 Integrität	4
2.5 Faires Verfahren, Grundrechtsschutz	5
2.6 Transparenz	5
2.7 Rechtssicherheit, Rechtsfrieden	5
2.8 Qualitätsvolle Verfahren	5
2.9 Gerechtigkeit	5
<b>3 Allgemeine Handlungsmaßstäbe</b>	<b>5</b>
3.1 Grund- und Menschenrechte	5
3.2 Dienstrecht	6
3.2.1 Allgemeine Verhaltenspflichten	6
3.2.2 Besondere Pflichten	7
3.2.2.1 Verschwiegenheit	7
3.2.2.2 Ausbildung	8
3.2.2.3 Befangenheit und Ausgeschlossenheit	8
3.2.2.4 Verbot der Geschenkkannahme	9
3.2.2.4.1 Ausnahmeregelung zu orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten	9
3.2.2.4.2 Ausnahmeregelung für Veranstaltungen	10
3.2.2.4.3 Ausnahmeregelung für Repräsentationsverpflichtungen	10
3.2.2.5 Ausgeschlossene Tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen	11
3.2.2.6 Ausübung der nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit im Besonderen	12
3.2.2.6.1 Grundsatz	12
3.2.2.6.2 Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit	12
3.2.2.6.3 Richterliche Befangenheit und Ausgeschlossenheit	12
3.2.2.7 Parteipolitische Tätigkeiten	13

3.2.3 Zum Thema Korruption	14
3.3 Weitere Bestimmungen des 22. Abschnitts im StGB	14
3.3.1 Definitionen	14
3.3.1.1 Begriff der Beamtin und des Beamten	14
3.3.1.2 Begriff der Amtsträgerin und des Amtsträgers	15
3.3.2 § 302 Missbrauch der Amtsgewalt	15
3.3.3 § 303 StGB Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	16
3.3.4 § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	16
3.3.5 Verhältnis zum Disziplinarrecht	17
3.4 Fragen der Ethik	17
<b>4 Verhalten und Auftreten</b>	<b>17</b>
4.1 Verhalten im direkten Umgang mit den Parteien und den sonstigen Verfahrensbeteiligten	18
4.2 Verhalten und Umgang miteinander	19
4.3 Verhalten und Auftreten ausser Dienst	19
4.4 Nutzung von sozialen Medien	20
<b>5 Schulung</b>	<b>21</b>
<b>6 Beratung und Hilfe</b>	<b>21</b>
<b>7 Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>

## **1 Adressatenkreis und Einhaltung**

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Richter/innen der ordentlichen Gerichte und zwar, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, unabhängig davon, ob sie als vollamtliche oder als nebenamtliche Richter/innen bestellt sind. Diese haben die Rechtsordnung zu beachten und orientieren sich dabei am Verhaltenskodex.

## **2 Unsere Werte und Ansprüche**

Mit unserer Tätigkeit dienen wir der Allgemeinheit. Wir stehen für die Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, gewährleisten eine unabhängige Rechtsprechung, handeln unter Achtung der Grund- und Menschenrechte in sozialer Verantwortung und sichern durch unsere Leistungen den liechtensteinischen Rechtsstaat. Diese Werte geben unsere Erwartungen und Ansprüche wieder und sollen das damit ausgedrückte Berufsethos nach innen und aussen sichtbar machen und fördern.

### **2.1 Unabhängigkeit**

Wir nehmen unsere Tätigkeit und unsere Aufgaben unbeeinflusst wahr und sind dabei ausschliesslich den geltenden Gesetzen und der Wahrung der Grund- und Menschenrechte verpflichtet. Wir ermöglichen, unterstützen und sichern unabhängige richterliche Entscheidungen, die ausschliesslich von sachlichen Gesichtspunkten geleitet und frei von ausserhalb des Gesetzes liegenden Einflüssen sind.

### **2.2 Einhalten von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit**

Wir sind in unserem Handeln durch das Recht bestimmt und gebunden. Die verfassungsrechtlich festgelegte Rechtsstaatlichkeit leben wir, indem wir ausschliesslich aufgrund und im Rahmen der Gesetze handeln. Wir treten jedem Versuch, diese Grundsätze infrage zu stellen, entschieden entgegen.

### **2.3 Objektivität und Unparteilichkeit**

Wir orientieren uns ausschliesslich an sachlichen Kriterien, sind unparteiisch und unvoreingenommen und entscheiden ausgewogen. Wir lassen uns bei unserer Aufgabenerfüllung weder durch eigene Interessen noch durch Dritte beeinflussen.

### **2.4 Integrität**

Wir sind rechtschaffen und unbestechlich. Wir nehmen unsere Aufgaben korrekt, sorgfältig und verantwortungsbewusst wahr. Unsere Zuverlässigkeit und unser Pflichtbewusstsein sind Merkmale unseres vertrauenswürdigem Handelns.

## **2.5 Faires Verfahren, Grundrechtsschutz**

Wir gewähren Rechtsschutz und bewahren die Grundrechte. Als wesentlichen Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit beachten wir insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

## **2.6 Transparenz**

Unsere ausschliesslich auf dem Gesetz beruhenden Entscheidungen sind sachlich begründet und damit vertrauensbildend. Wir erklären unser Handeln verständlich und nachvollziehbar.

## **2.7 Rechtssicherheit, Rechtsfrieden**

Mit unserem verlässlichen, vorhersehbaren und ausschliesslich dem Gesetz verpflichteten Handeln streben wir einen gerechten Interessenausgleich an. Wir bewirken damit Rechtsfrieden und verstärken die Rechtssicherheit.

## **2.8 Qualitätsvolle Verfahren**

Unsere Erledigungen erfolgen in hoher Qualität, ohne unnötige Verzögerungen innerhalb angemessener Frist und zielorientiert.

## **2.9 Gerechtigkeit**

Gerechtigkeit ist Massstab und Ziel unseres Handelns, wir behandeln Gleiches gleich und Ungleiches ungleich. Wir beurteilen und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und haben den festen Anspruch und Willen, jeder Person zu ihrem Recht zu verhelfen.

## **3 Allgemeine Handlungsgrundsätze**

In einem Rechtsstaat können der Staat und seine Organe nur auf der Grundlage der Gesetze tätig werden. Die nachstehenden Punkte erklären, wie eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung zu erfolgen hat. Dabei nehmen wir auf die zuvor dargestellten Werte Rücksicht. Diese besonderen Werte erfordern es, dass wir einen strengen Massstab bei unserem Verhalten ansetzen.

### **3.1 Grund- und Menschenrechte**

Die Grund- und Menschenrechte sind Basis unseres Rechtsstaates. Wir gewährleisten eine unabhängige Rechtsprechung sowie Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, dabei handeln wir im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten. Wir bekennen uns zu

dieser Verantwortung. In unseren Handlungen und Entscheidungen finden grundrechtlich gebotene Überlegungen oder Abwägungen stets Eingang.

### **3.2 Dienstrecht**

Mit unserem Dienstverhältnis zum Land sind bestimmte Pflichten und Einschränkungen verbunden, die sich aus der Eigenart des Dienstes notwendigerweise ergeben. Wir sind mit der Erledigung von hoheitlichen Aufgaben betraut und sind somit Beamte im strafrechtlichen Sinn (siehe im Detail Ziff. 3.3).

Wir sind uns bewusst, dass die Verletzung von Dienstpflichten zu dienstrechtlichen, disziplinären und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

#### **3.2.1 Allgemeine Verhaltenspflichten**

- Wir sind dem Staat zur Treue verpflichtet.
- In der Erfüllung unserer dienstlichen Aufgaben beachten wir unverbrüchlich die in Liechtenstein geltende Rechtsordnung und lassen uns ausschliesslich von sachlichen Überlegungen bei der Aufgabenerledigung leiten; wir gehen dabei gewissenhaft, unvoreingenommen, unparteiisch, uneigennützig, professionell und so rasch wie möglich vor.
- Erkennen wir, dass wir in einer dienstlichen Angelegenheit nicht mehr unvoreingenommen oder unparteiisch sind oder der Anschein hierfür bestehen könnte, so zeigen wir diesen Umstand auf und veranlassen die vorgesehenen Massnahmen.
- Richter/innen sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Wir treten jeder Art von ungesetzlicher Einflussnahme entschieden entgegen.
- Sofern wir bei der Aufgabenerledigung nicht weisungsfrei gestellt sind, leisten wir den dienstlichen Anordnungen unserer Vorgesetzten Folge oder teilen zeitgerecht die rechtlichen Bedenken gegen die erteilte Weisung mit.
- Weisungen von einem unzuständigen Organ oder solche, bei deren Befolgung wir gegen strafgesetzliche Vorschriften verstossen würden, lehnen wir ab.
- Wir begegnen der rechtsuchenden Bevölkerung gegenüber mit Respekt sowie der gebotenen Höflichkeit und gewähren ihr im notwendigen Ausmass das Gehör.
- Wir verhalten uns im und ausser Dienst vorwurfsfrei und so, dass das Vertrauen in unsere Amtshandlungen und unsere Tätigkeit sowie unser persönliches Ansehen nicht geschmälert wird; wir prüfen unser Verhalten daher sorgfältig und selbstkritisch, um jeden Anschein einer Abhängigkeit oder Befangenheit des Gerichts oder von uns selbst zu vermeiden.
- Uns ist die fortlaufende Weiterbildung in allen fachlichen und persönlichen Gebieten unseres jeweiligen Tätigkeitsbereichs ein Anliegen, damit wir auch in Zukunft unsere Aufgaben kompetent erfüllen können.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 95 LV, Art. 14 RDG, Art. 18 RDG, Art. 19 RDG, Art. 23 RDG

### **3.2.2 Besondere Pflichten**

#### **3.2.2.1 Verschwiegenheit**

Wir bewahren über alle uns ausschliesslich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Informationen (z.B. Amtsinterna, Faktenwissen, personenbezogene Daten etc.) Stillschweigen. Soweit eine Kollegin oder ein Kollege nicht dienstlich in eine Aufgabe eingebunden ist, gilt die Amtsverschwiegenheit auch ihr oder ihm gegenüber. Einem Meinungs austausch über Rechtsfragen zu abstrakten Sachverhalten steht die Amtsverschwiegenheit nicht entgegen.

Gesetzliche Auskunftspflichten können unsere Pflicht zur Verschwiegenheit durchbrechen, so z.B. ein Recht auf Akteneinsicht nach der jeweiligen Verfahrensordnung oder Amtshilfeersuchen. Aber auch die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz geben den Betroffenen z.B. ein Recht auf Auskunft, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Bei allen – insbesondere bei telefonischen – Auskunftersuchen beachten wir die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und den Schutz von personenbezogenen Daten. Die Entscheidung über Art sowie Umfang einer Auskunftserteilung treffen wir – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen von Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungen sowie speziellen verfahrensgesetzlichen Bestimmungen – anlassbezogen. Sofern Zweifel bestehen, erteilen wir keine telefonischen Auskünfte bzw. verschaffen wir uns mittels Kontrollfragen (z.B. nach der Aktenzahl oder dem Geburtsdatum) oder durch einen Rückruf Klarheit. Nötigenfalls bieten wir auch andere Kommunikationswege wie die persönliche Vorsprache oder eine schriftliche Eingabe an.

Bestehen weiter Zweifel, suchen wir die Unterstützung durch den Dienstvorgesetzten. Die Entscheidung über die Weitergabe oder auch die Nichtweitergabe der betreffenden Informationen sowie die dafür ausschlaggebenden Gründe dokumentieren wir, falls dies erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 20 RDG

Art. 5ff. DSGVO

§ 219 ZPO

§ 8, §§ 23ff., § 51, § 31a, § 32, § 39 StPO

Art. 21 ff. Informationsgesetz

§ 310 StGB

### **3.2.2.2 Ausbildung**

Wir bilden die auszubildenden Personen vorschriftsmässig aus. Dabei gehen wir gewissenhaft vor und vermitteln den Auszubildenden auch unsere Werte und Pflichten nach diesen Leitlinien.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 19 Abs. 3 RDG

### **3.2.2.3 Befangenheit und Ausgeschlossenheit**

Wir lassen uns bei der Erledigung der dienstlichen Aufgaben nicht von privaten Interessen leiten und nutzen unsere richterliche Stellung in keinem Fall für private Zwecke aus.

Die Gründe für eine mangelnde Objektivität bei unserer dienstlichen Aufgabenerledigung können beispielsweise sein:

- familiäre
- freund- oder feindschaftliche
- wirtschaftliche
- rechtliche
- politische
- emotionale Interessen

Zur Vermeidung von solchen Interessenkollisionen und zur Sicherung der Objektivität im Einzelfall zeigen wir daher die Gründe auf, die unsere volle Unbefangenheit in der Erledigung einer dienstlichen Aufgabe in Zweifel ziehen lassen, und setzen die vorgesehenen Massnahmen.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 56 – 61 GOG



### **3.2.2.4 Verbot der Geschenkkannahme**

Wir lehnen es im Rahmen der Dienstaussübung ab, für uns oder Dritte

- ein Geschenk oder
- einen sonstigen Vorteil

zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Unter einem Geschenk oder Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, die nicht bloss von geringem Wert ist und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Die Annahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmasses zur Durchführung einer Amtshandlung ist nicht zulässig.

Auch im Privatleben lehnen wir solche Leistungen, die im Hinblick auf die amtliche Stellung gegeben oder angeboten werden, ab.

Beispiele für Geschenke und andere Vorteile sind:

Sachgeschenke, Geldgeschenke, Gutscheine, Urlaubsreisen, Einladungen zu Veranstaltungen und Essen ohne hinreichenden fachlichen oder dienstlichen Bezug, erhebliche über das übliche Mass hinausgehende Rabatte, das Angebot der Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote oder auch die Unterstützung bei Bewerbungsansuchen, kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften, kostenlose Personenbeförderung

Wir sind uns bewusst, dass mit dem Geschenk versucht wird, uns auszunützen, weil wir uns verpflichtet fühlen, dem/der Geschenkgeber/in auch einmal etwas zurückzugeben oder uns erkenntlich zu zeigen. Selbst durch scheinbar kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten wird ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Unsere Unbefangenheit und Integrität stehen jedoch an oberster Stelle.

Solche Angebote lehnen wir ab, sodass wir uns die Freiheit der Entscheidungsfindung bewahren. Im Fall eines solchen Angebots empfiehlt es sich, sofort Dienstvorgesetzte oder eine Kollegin, einen Kollegen beizuziehen, sodass wir die Ablehnung dokumentieren und eine entsprechende Transparenz schaffen. Ist dies nicht möglich und/oder wird das Geschenk einfach in den Amtsräumlichkeiten hinterlassen, so erstatten wir eine Meldung an das Präsidium. Dieses prüft die weiteren Massnahmen.

#### **3.2.2.4.1 Ausnahmeregelung zu orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten**

Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Werts bzw. ohne wirtschaftlichen Verkehrswert, die im Hinblick auf die amtliche Stellung oder Amtsführung gegeben werden, unterliegen gemäss den Gesetzesmaterialien nicht dem Verbot der Geschenkkannahme (BuA 2007 Nr. 54, Seite 30), soweit dabei nicht die Absicht verfolgt wird, sich durch die wiederkehrende Begehung eine

fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Eine allgemein gültige (Wert-)Grenze, bis zu der eine Aufmerksamkeit dienstrechtlich jedenfalls unbedenklich wäre, kann aber nicht gezogen werden, weil es auf die Situation im Einzelfall ankommt.

Beispiele:

In der Regel unbedenklich wird sein, wenn wir z.B. gewöhnliche Getränke, die bei einem Lokalausweis allen Beteiligten angeboten werden, annehmen, oder auch Massenwerbeartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Schreibstifte, Schreibblöcke oder Ähnliches. Die Annahme von Geld z.B. für die Kaffeekassa ist jedoch nicht zulässig.

Für den Bereich des Strafrechts gilt als „geringer Wert“ derzeit ein Betrag von maximal 150 Franken (BuA 2015 Nr. 94, Seite 79 und Seite 84). Wenn es sich aber um keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt, kann auch ein deutlich darunterliegender Wert strafrechtlich relevant sein.

Die herausgehobene Stellung unserer Tätigkeit erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit dieser Thematik. Auf der sicheren Seite bewegen wir uns, wenn wir hier für uns einen strengen Massstab anlegen.

#### **3.2.2.4.2 Ausnahmeregelung für Veranstaltungen**

Ein Vorteil, das ist jegliche Form der Besserstellung, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, der im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Kongresse, Tagungen, Fachmessen oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf angenommen werden, wenn dieser Vorteil

- grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
- dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
- einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
- in keiner Verbindung zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft steht.

#### **3.2.2.4.3 Ausnahmeregelung für Repräsentationsverpflichtungen**

Ebenfalls ausgenommen sind Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen im inner- oder zwischenstaatlichen Bereich gewährt werden, an deren Teilnahme ein dienstlich gerechtfertigtes Interesse besteht, d.h. Vorteile, deren Annahme der Erfüllung der Repräsentationspflichten des jeweiligen Gerichts dient, wie z. B. eine übliche und angemessene Bewirtung bei offiziellen Empfängen, Jubiläen oder Besprechungen, an denen eine Teilnahme aufgrund des dienstlichen Auftrages oder der dem Gericht auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die

gesellschaftliche Vertretung des jeweiligen Gerichts beschränkt sich auf die Präsidenten und Präsidentinnen und ihre Stellvertreter/innen sowie die von diesen beauftragten Richter/innen.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 22 RDG

**3.2.2.5 Ausgeschlossene Tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen**

Sowohl für vollamtlich als auch für nebenamtlich tätige Richter/innen ist eine Tätigkeit neben dem Richteramt in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie mit der Würde des Amtes nicht vereinbar ist, d.h. wenn sie geeignet ist, das Ansehen dieses Amtes in der Bevölkerung zu schmälern. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die in der Bevölkerung mit einem negativen Urteil verbunden ist. In jedem Fall ist die Ausübung einer Tätigkeit verboten, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass der/die Richter/in in Ausübung seines/ihrer Amtes befangen sein könnte. Allein der Umstand, dass eine Tätigkeit ausserhalb des Amtes den Kontakt mit Menschen zur Folge hat, die auch Gegenstand einer Amtshandlung des Richters oder der Richterin sein könnten, reicht jedoch nicht aus, um die Befangenheit in Ausübung des Dienstes anzunehmen. Ob eine Tätigkeit ausserhalb des Amtes unzulässig ist, richtet sich nach deren Inhalt. Ob diese Tätigkeit hingegen erwerbsmässig, ehrenamtlich oder unentgeltlich vorgenommen wird, ist für die Qualifizierung als ausgeschlossene oder erlaubte Tätigkeit dienstrechtlich irrelevant.

Eine Nebenbeschäftigung von vollamtlichen Richtern/Richterinnen ist jede Tätigkeit, die weder im unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Richter/innen in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung steht. Die Nebenbeschäftigung kann, muss aber nicht, erwerbsmässig sein. Es kann sich um erwerbsmässige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schliesslich auch um nicht erwerbsmässige Tätigkeiten. Auch die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein oder die Mithilfe im Familienbetrieb stellen eine Nebenbeschäftigung dar. Merkmale wie Regelmässigkeit, Berufsmässigkeit oder Selbständigkeit sind dafür nicht erforderlich.

Nicht als Nebenbeschäftigung gilt die Einsitznahme in Gerichten, Kommissionen und Beiräten, welche vom Richterauswahlgremium, vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden. Für diese Tätigkeiten gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keine Einschränkungen.

Untersagt sind vollamtlichen Richtern/Richterinnen Nebenbeschäftigungen, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern.

### **3.2.2.6 Ausübung der nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit im Besonderen**

#### **3.2.2.6.1 Grundsatz**

Eine nichtrichterliche berufliche Tätigkeit ist so zu gestalten und auszuüben, dass sie die richterliche Unabhängigkeit in ihrem Kern nicht beeinträchtigt. Umgekehrt ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nur insoweit eingeschränkt, als durch die richterliche Unabhängigkeit geboten.

#### **3.2.2.6.2 Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit**

Das Ansehen einer Richterin oder eines Richters wird in der Regel nicht beeinträchtigt durch die Vertretung, Verteidigung oder Beratung von Dritten, welche gegen das Gesetz verstossen haben. Die Richter/innen gewährleisten, dass sich ihre Tätigkeit eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung bewegt.

Die nebenamtlichen Richter/innen besorgen ihre hauptberufliche Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Richter/innen bringen ihre Berufs- und Lebenserfahrung in ihr Amt ein.

#### **3.2.2.6.3 Richterliche Befangenheit und Ausgeschlossenheit**

Auch nebenamtliche Richter/innen haben vom Zeitpunkt an, in welchem ihnen ein Ausschlussgrund bekannt geworden ist, auf alle gerichtlichen Handlungen zu verzichten und diesen der/dem Vorsitzenden, und wenn es die/den Vorsitzende/n selbst betrifft, deren/dessen Stellvertreter/in rechtzeitig mitzuteilen (Art. 58 GOG). In diesem Sinne melden (auch) nebenamtliche Richter/innen ihre Befangenheit unter Hinweis auf ihnen bekannte konkrete Umstände, insoweit diese die tatsächliche Besorgnis erwecken können, dass sich die Richterin oder der Richter im konkreten Fall nicht ausschliesslich von objektiven Gesichtspunkten leiten lassen werde. Relevante Umstände, die gemäss Art. 57 GOG eine Befangenheit begründen können, können bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern insbesondere in folgenden Bereichen vorliegen und sind daher zu melden:

- Prozessvertretungs- oder Beratungsmandat der Richterin oder des Richters bzw. ihrer/seiner Kanzlei für oder gegen Verfahrensbeteiligte;
- mehrmalige anwaltliche Tätigkeit der Richterin oder des Richters oder seiner Kanzlei für Verfahrensbeteiligte, sodass eine Art Dauerbeziehung zwischen Verfahrensbeteiligten und Richterin/Richter besteht;
- Interesse der Richterin oder des Richters am Verfahrensausgang aufgrund eines gleich oder ähnlich gelagerten eigenen bzw. der eigenen Kanzlei zuzurechnenden Verfahrens.

### 3.2.2.7 Parteipolitische Tätigkeiten

Wir sind überzeugt, dass parteipolitische Tätigkeiten von Richterinnen oder Richtern der Glaubwürdigkeit der unabhängigen, parteipolitisch unbeeinflussbaren und nicht an Interessenverbände gebundenen Gerichtsbarkeit schaden können. Wir erachten jede parteipolitische Tätigkeit sowohl für vollamtlich als auch für nebenamtlich tätige Richter/innen als mit dem Richteramt unvereinbar.

- Wir müssen all diese Hinderungsgründe eigenverantwortlich abschätzen und haben von uns aus jede Tätigkeit zu unterlassen, die im Widerspruch zu den oben genannten Gründen steht.

Beispiele:

- Vollamtliche Richter/innen dürfen weder als Rechtsanwalt, noch als Patentanwalt, noch als Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein.
- Vollamtliche und nebenamtliche Richter/innen dürfen weder dem Landtag, noch der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben.

- Die Aufnahme, Art und Ausmass einer Nebenbeschäftigung haben vollamtliche Richter der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu melden.

Sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit oder Nebenbeschäftigung bestehen, steht die für die Dienstaufsicht zuständige Stelle für Auskünfte zur Verfügung.

- Wer sich für die Ausübung einer Tätigkeit oder Nebenbeschäftigung entscheidet, ohne dies vorher zu melden oder mit der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle abzuklären, weil er/sie sie für zulässig ansieht, trägt allein das volle Risiko einer unrichtigen Einschätzung und deren Folgen.

*Rechtsgrundlagen zum Nachlesen*

*Art. 24 und Art. 25 RDG*

### **3.2.3 Zum Thema Korruption**

Es liegt an uns, Korruption weiterhin bereits in ihren Ansätzen zu verhindern. Wir haben daher gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen sowie der gesamten Bevölkerung die Verantwortung, Handlungsweisen oder Strukturen, die den Grundsätzen von Integrität, Transparenz, Objektivität und Fairness zuwiderlaufen, klar und entschieden entgegenzutreten.

Wenn uns in Ausübung unseres Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt wird, die den Wirkungsbereich unseres Gerichtes betrifft, wenden wir uns an den jeweiligen Präsidenten oder die jeweilige Präsidentin (zur Anzeigepflicht siehe §§ 53, 54 StPO).

Erstatten wir wegen des begründeten Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung aus dem Bereich der Korruption Meldung an den zuständigen Präsidenten oder die zuständige Präsidentin, die Staatsanwaltschaft oder an das „anonyme Hinweisgebersystem“ ([www.landespolizei.li/anonymes-hinweisgebersystem](http://www.landespolizei.li/anonymes-hinweisgebersystem)), so darf daraus keine Benachteiligung durch einen/eine Vertreter/in des Dienstgebers resultieren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Meldung bei begründeter Verdachtslage und in gutem Glauben erstattet wurde. Ein bewusstes wahrheitswidriges „Anschwärzen“ im Kolleginnen- und Kollegenkreis unterliegt daher keinem Schutz und kann zu straf- und/oder disziplinarrechtlicher Verfolgung führen.

#### Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

§§ 53, 54 StPO

### **3.3 Weitere Bestimmungen des 22. Abschnitts im StGB**

Der 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches betrifft speziell Beamtinnen und Beamte im strafrechtlichen Sinn (insb. der Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB) sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger (die Korruptionsdelikte nach den §§ 304 ff StGB).

#### **3.3.1 Definitionen**

##### **3.3.1.1 Begriff der Beamtin und des Beamten**

Der Begriff der Beamtin oder des Beamten ist in § 74 Abs. 1 Z 4 StGB definiert. Er ist rein funktional auszulegen; massgeblich ist allein die im Namen und mit Willen des Rechtsträgers erfolgte Ausübung der betreffenden Funktion. Erfasst sind grundsätzlich alle in der öffentlichen Verwaltung tätigen Personen; ausgenommen sind nur Bedienstete, die bei Ämtern und Behörden lediglich Hilfsdienste verrichten, die nicht zum eigentlichen Amtsbetrieb gehören. Beamte im strafrechtlichen Sinn sind damit u.a. Richter/innen (vollamtliche, nebenamtliche und auch Ad-hoc-Richter), Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, Rechtspfleger/innen, Gerichtsvollzieher/innen, Richteramtsanwärter/innen, Rechtspflegeranwärter/innen und Gerichts-

praktikanten/Gerichtspraktikantinnen (vgl. Nordmeyer in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 302 Rz 19; *Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup> § 74 Rz 16).

### 3.3.1.2 Begriff der Amtsträgerin und des Amtsträgers

Der Begriff der Amtsträgerin oder des Amtsträgers ist in § 74 Abs. 1 Z 4a StGB definiert. Im Bereich Justiz fallen darunter grundsätzlich alle Personen, die Aufgaben der Rechtsprechung oder der Verwaltung als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnehmen (lit. a), oder sonst im Namen des Landes befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen (lit. b).

### 3.3.2 § 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt

Die Täterin oder der Täter muss Beamtin oder Beamter im Sinne des StGB sein.

#### Tathandlung

Nicht jedes pflichtwidrige Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten ist schon ein Missbrauch der Amtsgewalt. Der Täter muss (1.) befugt sein, namens bzw. für den Rechtsträger (z.B. das Land) ein (2.) Amtsgeschäft in (3.) Vollziehung der Gesetze vorzunehmen. Der (4.) Missbrauch dieser Befugnis führt zur Tatbestandsverwirklichung.

1. Befugnis: bedeutet rechtliches Dürfen, d.h. die Erlaubnis zur Vornahme bestimmter Amtsgeschäfte; Gegenstand der Befugnis ist der abstrakte Aufgabenbereich.

2. Amtsgeschäfte: sind Rechtshandlungen oder (im Sinn der Vollzugsaufgaben) gleichwertige faktische Verrichtungen oder faktische Verrichtungen, die in einem spezifischen funktionalen Zusammenhang zu einem Hoheitsakt stehen.

Beispiele:

- Vorbereiten und Ausfertigen eines Urteils oder eines Beschlusses
- Registerführung
- Beschaffen personenbezogener Daten, z.B. Strafregisteranfrage, Abfrage VwB, Abfrage ZPR, Abfrage ZSD

3. Vollziehung der Gesetze: bedeutet, die Beamtin oder der Beamte muss in der Hoheitsverwaltung tätig werden. Hoheitsverwaltung ist der Bereich, in dem der Staat (bzw. sein Organ) zur Erreichung seiner Ziele die ihm auf Grund seiner spezifischen Macht gegebene einseitige Anordnungsbefugnis gebraucht, d.h. dem Normunterworfenen gegenüber im Verhältnis der Überordnung auftritt. Handlungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung werden von § 302 StGB nicht erfasst.

4. Missbrauch: ist der vorsätzliche Fehlgebrauch der der Beamtin oder dem Beamten eingeräumten Befugnis. Der Missbrauch kann durch aktives Tun erfolgen, d.h. die Beamtin oder der Beamte macht von der eingeräumten Befugnis Gebrauch, aber

nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise; der Missbrauch kann aber ebenso durch Unterlassung geschehen: Die Beamtin oder der Beamte bleibt untätig, obwohl sie/er von der Befugnis Gebrauch machen müsste.

#### Innere Tatseite

In Bezug auf den Missbrauch der Amtsgewalt muss die Beamtin oder der Beamte wissen, dass sie/er eine Befugnis missbraucht, und sie/er muss überdies mit – wenn auch nur bedingtem – Schädigungsvorsatz handeln. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens ist für die Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.

#### Beispiele:

- die der nicht-richterlichen Angestellten erteilte Anweisung des Richters oder der Richterin, Verfügungen und Beschlüsse inhaltlich vorzubereiten, unter Nachahmung seiner Paraphe zu zeichnen und abzufertigen
- die Heranziehung von Bediensteten der Gerichtskanzlei zu privater Sekretariatstätigkeit in erheblichem Ausmass
- das gezielte Beschaffen personenbezogener Daten durch Abfrage in für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben eingerichteten Datenbanken wie überhaupt das Ermitteln personenbezogener Daten ohne dienstliche Rechtfertigung

#### Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

##### § 302 StGB

#### **3.3.3 § 303 StGB Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts**

Der/die Täter/in muss Beamtin oder Beamter im Sinne des StGB sein.

Der Tatbestand stellt die grob fahrlässige Freiheitsentziehung (bzw. Verletzung des Hausrechts) nur soweit unter Strafe, als die materiellen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff nicht vorliegen, z.B. wenn die Haftverhandlung verspätet angesetzt wird, der Untersuchungshäftling aber zu enthaften gewesen wäre.

#### Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

##### § 303 StGB

#### **3.3.4 § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung**

Bei Bestrafung einer Beamtin oder eines Beamten im Sinne des StGB wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat kann das Höchstmass der angedrohten Strafe um die Hälfte überschritten werden.



## Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

### § 313 StGB

#### **3.3.5 Verhältnis zum Disziplinarrecht**

Jede gerichtlich strafbare Handlung kann zusätzlich zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen.

#### **3.4 Fragen der Ethik**

Die gesetzlichen Regelungen können niemals alle Lebensumstände genau erfassen, daher räumen sie oft einen Ermessensspielraum ein. Hierzu können als Hilfe die nachstehenden Kontrollfragen herangezogen werden.

Wer diese Fragen für sich selbst jeweils mit einem uneingeschränkten „Ja“ beantworten kann, dessen Handeln wird auch einer kritischen Überprüfung standhalten. Sollten jedoch nur bei einer dieser Fragen Zweifel bestehen, dann sollte man sein Handeln selbstkritisch überdenken und gegebenenfalls eine Dokumentation zur Rechtfertigung anlegen.

Müsste man eine Frage mit „Nein“ beantworten, sollte man die Handlung sofort beenden.

- Könnte ich mein Handeln gegenüber Vorgesetzten, Kolleginnen oder Kollegen, Freundinnen oder Freunden, Familienangehörigen rechtfertigen?
- Wäre es für mich in Ordnung, wenn Vorgesetzte, Kolleginnen oder Kollegen, Freundinnen oder Freunde, Familienangehörige so handeln würden?
- Wird z.B. ein Vorteil einem grösseren Personenkreis gewährt (z.B. Mitarbeiter/innen-Rabatt)?
- Würde ich z.B. den Vorteil auch in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen annehmen?
- Würde ich z.B. den Vorteil auch erhalten, wenn ich eine andere berufliche Stellung hätte?

#### **4 Verhalten und Auftreten**

Wir sind Vertreter/innen der dritten Staatsgewalt und werden auch als solche wahrgenommen. Wir achten deshalb in besonderer Weise auf eine professionelle Dienstverrichtung, neutrales Auftreten sowie eine gepflegte Erscheinung und einen freundlichen Umgangston.

Unsere Aufgaben erledigen wir korrekt, präzise und innerhalb angemessener Frist. Den Anliegen der Parteien widmen wir uns im Dienst mit voller Kraft.

Die Gestaltung unserer Arbeitsräume unterstreicht unsere Professionalität: Wir achten darauf, unsere Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie den von uns zu erledigenden Aufgaben und dem Ansehen der Justiz gerecht werden.

Während der Anwesenheit anderer Personen in unseren Arbeitsräumen achten wir darauf, unbefugten Dritten weder Einsicht in fremde Akten oder Bildschirminhalte zu ermöglichen noch ihnen sensible Informationen aus miterlebten Gesprächen oder Telefonaten zugänglich zu machen.

Wir legen Wert auf eine unserem Dienst angemessene Kleidung und ein gepflegtes Äusseres.

#### **4.1 Verhalten im direkten Umgang mit den Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten**

Ein unvoreingenommener, respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Parteien gehört ebenso zu unserem Dienstverständnis wie die höfliche und bedürfnisgerechte Behandlung der an uns herangetragenen Anliegen.

Im dienstlichen Verkehr orientieren wir uns am Gebot der Sachlichkeit und vermeiden es, unsere persönliche Weltanschauung nach aussen zu tragen. Jede Form der Beeinflussung sowie der einseitigen Intervention und jeden Versuch der unangemessenen Kontaktaufnahme weisen wir entschieden zurück. Wir lassen uns in keine zwecklosen Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten mit den Parteien sowie deren Vertreterinnen oder Vertretern ein. Wir unterlassen abwertende Kommentare, spöttische Bemerkungen, Werturteile oder eine unangemessene Körpersprache (Mimik, Gestik) und erteilen Zurechtweisungen nur dann, wenn sie ein zu beanstandendes prozessuales Verhalten betreffen oder sonst unbedingt erforderlich sind. Auch dabei vermeiden wir jede unnötig verletzende Äusserung.

Sollte ausnahmsweise doch einmal eine unhöfliche Äusserung oder ein unangemessenes Verhalten erfolgt sein, stehen wir nicht an, uns dafür zu entschuldigen.

Wir bemühen uns um eine klare, prägnante und geschlechtergerechte Ausdrucksweise, die der Würde unserer beruflichen Stellung entspricht.

Unsere mündlichen Ausführungen passen wir an den jeweiligen Empfängerinnen- oder Empfängerhorizont an und vergewissern uns, dass unsere Erläuterungen von den Beteiligten verstanden werden. Im schriftlichen Verkehr bedienen wir uns eines allgemein verständlichen Stils. Wir vermeiden eine künstliche Amtssprache und entbehrliche Fremdwörter sowie nicht gebräuchliche Abkürzungen und beschränken uns auf zur Sache gehörige Ausführungen.

Auf provokantes Parteienverhalten reagieren wir angemessen.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 19 RDG

## **4.2 Verhalten und Umgang miteinander**

Die menschliche Würde ist für uns unantastbar. Dementsprechend behandeln wir unsere Kolleginnen und Kollegen und alle Mitarbeitenden mit Achtung sowie Respekt und unterlassen jegliche Verhaltensweisen, die wir uns selbst gegenüber als unangemessen, unangebracht, beleidigend oder anstössig empfinden würden (z.B. Mobbing, Bossing).

Jede und jeder von uns trägt ihren und seinen Anteil zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit bei und wir fördern ganz allgemein den „Betriebsfrieden“. Bei Arbeitsabläufen unterstützen wir uns und stehen uns gegenseitig bei der Erreichung gemeinsamer Ziele mit Rat und Tat zur Seite.

Belästigungen aller Art oder Diskriminierungen aus sexuellen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen in der Person gelegenen Gründen finden bei uns keinen Platz, weshalb wir unsere Äusserungen stets mit Bedacht wählen. Insbesondere sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind inakzeptabel, denn sie verletzen die Menschenwürde. Davon ist nicht nur der Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen erfasst, gemeint ist auch die psychische Verletzbarkeit. Auch ausser Dienst haben wir auf unser Verhalten zu achten.

Wir sorgen dafür, dass am Arbeitsplatz keine konfliktbelastete Kommunikation und keine feindseligen Arbeitsbedingungen entstehen (z.B. herabwürdigendes (An-)Schreien; wiederholte unberechtigte Kritik; Beschimpfungen; die systematische Verweigerung jeglicher Anerkennung).

Erkennen wir, dass eine Kollegin oder ein Kollege etwa Auffälligkeiten in der Aktenbearbeitung (z.B. An-Sich-Ziehen von Kompetenzen) aufweist, bestimmte Unternehmen oder Parteien bevorzugt oder sich unangemessen gegenüber Kolleginnen und/oder Kollegen verhält, so sehen wir nicht einfach weg. Es bietet sich an, diesen Umstand zunächst offen und vertrauensvoll gegenüber der Kollegin oder dem Kollegen anzusprechen.

In an Mitarbeitende gerichteten Schriftstücken in allgemeinen Angelegenheiten verwenden wir Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form, für Schriftstücke in individuellen Angelegenheiten jene Formulierung, die dem jeweiligen Geschlecht entspricht. Im Vordergrund sollen die Lesbarkeit des Textes und das Sichtbarmachen aller bezeichneten Personen stehen.

### Rechtsgrundlagen zum Nachlesen

Art. 19 RDG

## **4.3 Verhalten und Auftreten ausser Dienst**

Entsprechend unserer Stellung verhalten wir uns auch ausserhalb des Dienstes so, dass wir der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das unsere Tätigkeit

erfordert. Demnach haben wir alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Gerichts oder der Achtung vor dem Richterstand schaden könnte.

Unzulässig sind (verwaltungsrechtlich und gerichtlich) strafbares Verhalten und andere unangemessene Verhaltensweisen (z.B. Randalieren in der Öffentlichkeit; Versuche, sich durch Hinweis auf das ausgeübte Amt in der Öffentlichkeit einen ungebührlichen Vorteil oder Aufmerksamkeit zu verschaffen).

Wir bekennen uns auch ausserhalb des Dienstes zur demokratischen Grundordnung im Sinne der Landesverfassung. Wir unterlassen daher eine Teilnahme an Bestrebungen, die darauf abzielen, den Bestand des Fürstentums Liechtenstein oder dessen Rechtsordnung zu beeinträchtigen (z.B. Staatsverweigerer).

#### **4.4 Nutzung von sozialen Medien**

Bei der Nutzung von webbasierten sozialen Medien (z.B. Facebook, Snapchat, Twitter, Instagram, YouTube etc.) besteht immer die Gefahr, dass die verbreiteten Inhalte womöglich auch einem grossen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen. Zudem sind die Inhalte durch die Nutzerin oder den Nutzer selbst oft nicht mehr gänzlich entfernbar.

Gerade für uns ist besondere Vorsicht bei der Nutzung von sozialen Medien geboten. Auch in sozialen Medien gilt, dass keine Inhalte verbreitet werden dürfen, die dem Ansehen des Gerichts oder dem Ansehen der Richterschaft schaden könnten (z.B. Inhalte, die den Eindruck von Voreingenommenheit und/oder Diskriminierung erwecken können). Es ist auch verboten, Amtsinterna oder sonstige aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Informationen (z.B. Details aus Akten) in sozialen Medien zu verbreiten.

## **5 Schulung**

Die Richterschaft bekennt sich zur ständigen Fort- und Weiterbildung insb. auch zu Fragen der Integrität, wie beispielsweise Verhinderung von und Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenke und der Umgang mit vertraulichen Informationen.

Die Richterschaft widmet sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des jeweiligen Kollegiums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des gegenständlichen Verhaltenskodex und seiner allfälligen Fortentwicklung.

Hinweis:

Der Europarat bietet die Onlineschulung „Ethics for Judges, Prosecutors and Lawyers“ an.

## **6 Beratung und Hilfe**

Haben Sie Anregungen zum richterlichen Verhaltenskodex oder benötigen Sie Beratung oder Hilfe, dann wenden Sie sich bitte an den Präsidenten oder die Präsidentin des jeweiligen Gerichtes.

## **7 Schlussbestimmungen**

Der gegenständliche Verhaltenskodex (Compliance-Leitlinien) wurde von der Konferenz der Gerichtspräsidenten am 24.02.2022 im Zirkularweg beschlossen. Er steht (in der jeweiligen Fassung) auf der Homepage [www.gerichte.li](http://www.gerichte.li) zur Verfügung. Die Online-Version hat Vorrang vor der Printversion.

Vaduz, am 24.02.2022/30.03.2022